

## Dienstanweisung

# DURCHFÜHRUNG VON BRANDSICHERHEITSWACHEN

Gemäß §§ 47 Abs. 2 Z 4 und 53 Abs.2 Z 2 NÖ FG wird angeordnet:

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Mit den nachfolgenden Hinweisen soll den Feuerwehren die Durchführung von Brandsicherheitswachdienste erleichtert und darüber hinaus erreicht werden, dass diese nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden.

Diese Dienstanweisung soll als Leitlinie auch den Behörden (Gemeinden) dienen, den Brandsicherheitswachdienst in gesetz- und zweckmäßiger Weise anzuordnen.

Die Dienstanweisung enthält Empfehlungen über technische und taktische Möglichkeiten, welche als Vorschlag zur Problemlösung gedacht sind. Vom Inhalt der Dienstanweisung kann nach individueller Einschätzung abgewichen werden, wenn die Sicherheit der Personen und der Brandschutz gewährleistet sind.

### 2. BEGRIFFE

#### 2.1 Brandsicherheitswache

Wache, gestellt durch eine Feuerwehr die z.B. aufgrund von Rechtsvorschriften bei besonderen Risiken zur Brandverhütung und Brandbekämpfung vorgesehen ist.

#### 2.2 Brandgefährliche Tätigkeiten

Brandgefährliche Tätigkeiten sind Arbeiten bzw. Handlungen mit offener Flamme oder Wärmeeinwirkung, welche Brandgefahr hervorrufen können wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Schleifen, Flämmen u.ä.

#### 2.3 Veranstaltung

sind alle öffentlichen Theatervorstellungen und alle Arten von öffentlichen Schau- stellungen, Darbietungen und Belustigungen, sofern sie nicht ausdrücklich von den Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes ausgenommen sind. (Ausnahmen siehe Pkt. 3.2)

#### 2.4 Veranstaltungsstätten

sind Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen, die der Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes dienen.

#### 2.5 Bühnen

sind Räume in Veranstaltungsbetriebsstätten, in denen schauspielerische oder ähnliche Darbietungen unmittelbar stattfinden.

Zu unterscheiden sind:

1. Kleinbühne: Bühnen, deren Grundfläche 100 m<sup>2</sup> nicht überschreitet und deren Decke nicht mehr als 1 m über der Bühnenöffnung liegt;

2. Mittelbühnen: Bühnen, deren Grundfläche 150 m<sup>2</sup>, deren Bühnenerweiterungen in der Grundfläche zusammen 100 m<sup>2</sup> und deren Höhe bis zur Decke das Zweifache der Höhe der Bühnenöffnung nicht überschreitet;
3. Vollbühnen: Bühnen, die nicht unter Z. 1 oder 2 fallen.

Als Grundfläche gilt bei Klein- und Mittelbühnen die Fläche hinter dem Vorhang, bei Vollbühnen die Fläche hinter dem Schutzvorhang, nicht jedoch die anschließend vor dem Vorhang liegende Spielfläche (Vorbühne).

## 2.6 Szenenflächen

sind Spielflächen für schauspielerische oder ähnliche Darbietungen, die nicht als Bühne ausgebildet sind.

## 3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### 3.1 NÖ Feuerwehrgesetz

Die Gemeinde hat für Veranstaltungen, die ihrer Art nach mit erhöhter Brandgefahr verbunden sind sowie bei brandgefährlichen Tätigkeiten die Beistellung einer Brandsicherheitswache anzuordnen.

Für die bescheidmäßige Festlegung der Brandsicherheitswache ist vom Feuerwehrkommandanten die erforderliche Mannschaftsstärke und Ausrüstung der Behörde bekannt zu geben.

Die Beistellung einer Brandsicherheitswache ist eine Aufgabe im Rahmen der örtlichen Feuerpolizei.

Sollte die örtlich zuständige Feuerwehr den erforderlichen Brandsicherheitswachendienst nicht in ausreichender Stärke mit entsprechender Ausrüstung stellen können, sind andere öffentliche Feuerwehren oder Betriebsfeuerwehren im Sinne des § 33 zur Hilfeleistung heranzuziehen.

Die Anordnung einer Brandsicherheitswache erfolgt durch Bescheid, der sich an den Veranstalter richtet.

Dieser Bescheid muss folgenden Inhalt haben:

- Stärke der Brandsicherheitswache
- Ausrüstung der Brandsicherheitswache
- Aufgaben der Brandsicherheitswache

#### Kostentragung:

Derjenige, der die Beistellung einer Brandsicherheitswache begehrt hat oder wem eine solche angeordnet wurde, ist der Gemeinde gegenüber zum Kostenersatz verpflichtet (§ 63, Abs. 1, Zif. 1 NÖ FG).

Kostenersätze sind von der Gemeinde mit Bescheid vorzuschreiben. Sie dienen der Deckung des Aufwandes der Feuerwehren und sind mit diesen zu verrechnen. (§ 65, Abs. 1 NÖ FG).

Ein pauschaler Kostenersatz für die Beistellung einer Brandsicherheitswache kann durch Verordnung des Gemeinderates bestimmt werden. Dieser darf die in der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes angeführten Höchstsätze nicht übersteigen. (§ 64, Abs. 2 NÖ FG)

Hinweis: Im Hinblick auf die Kostenverrechnungen für andere Aufwendungen der Feuerwehr (z.B.: Bekämpfung einer örtlichen Gefahr, Sonderlöschmittel, usw.) ist es zweckmäßig, dass mit der Verordnung des Gemeinderates die Anwendung der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes in ihrem gesamten Inhalt beschlossen wird.

## 3.2 NÖ Veranstaltungsgesetz

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle öffentlichen Theatervorstellungen und alle Arten von öffentlichen Schausstellungen, Darbietungen und Belustigungen, sofern sie nicht ausdrücklich von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.
- (2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind.
- (3) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:
  - a) Veranstaltungen der Gebietskörperschaften im Rahmen der Hoheitsverwaltung,
  - b) Religiöse Veranstaltungen,
  - c) Veranstaltungen, die unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes oder des Versammlungsgesetzes fallen oder deren Durchführung auf Grund des Glücksspielgesetzes dem Bund vorbehalten ist (Glücksspielmonopol),
  - d) Veranstaltungen der Bundestheater,
  - e) Veranstaltungen von Schulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen,
  - f) Veranstaltungen der Volksbildung,
  - g) Veranstaltungen von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisationen) besteht, soweit es sich nicht um Tanzunterhaltungen handelt,
  - h) Musikdarbietungen (Gesang und Instrumentalmusik), bei denen keine berufsmäßigen Musiker mitwirken,
  - i) Ausstellungen von Mustern oder Waren durch Gewerbetreibende im Rahmen ihres Gewerbes sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
  - j) die Veranstaltung von Lichtschauspielen,
  - k) Veranstaltungen, die im Volksbrauchtum begründet sind,
  - l) Veranstaltungen von Rundfunk- und Fernsehübertragungen im Rahmen des Gast- und Schankgewerbebetriebes sowie die Haltung erlaubter Spiele nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
  - m) Sportveranstaltungen, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen,
  - n) Spielautomaten, die unter den Geltungsbereich des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBl. 7071, fallen oder nach § 1 Abs. 2 und 3 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind,
  - o) Musikautomaten.

### 3.3 NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz ist auf folgende Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen, die der Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 7070, dienen, anzuwenden:
1. Gebäude oder Gebäudeteile mit Bühnen oder Szenenflächen (Veranstaltungsbauwerke)
  2. Veranstaltungszelte und ähnliche Anlagen
  3. Betriebsanlagen für Volksvergnügungen
  4. Betriebsanlagen für Sportveranstaltungen
  5. Anlagen zur Verwahrung gefährlicher Tiere
  6. Freilichttheater.
- (2) Veranstaltungsbetriebsstätten mit Voll- oder Mittelbühne (§ 2 Abs. 1), Veranstaltungsgelände für Motorsportveranstaltungen und Anlagen zur Verwahrung gefährlicher Tiere sind Betriebsstätten mit besonderen technischen Einrichtungen.
- (3) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, haben auf Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen im Sinne des Abs. 1 die Bestimmungen der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200, sowie des NÖ Feuerwehrgesetzes, LGBl. 4400, Anwendung zu finden.

## 4. AUFGABEN DER BRANDSICHERHEITSWACHE

### 4.1 Bei Brandgefährliche Tätigkeiten

Brandgefährliche Tätigkeiten sind Arbeiten, die eine Brandgefahr hervorrufen können. Zur Gefahrenabwehr sind entsprechende Maßnahmen erforderlich.

Bestimmungen für die Durchführung sind in der Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – ÖBFV-RL VB-03 „Überwachung Brandgefährlicher Tätigkeiten“ enthalten.

Die Organisation ist Aufgabe der Betriebsbrandschutzorgane.

Sie gliedert sich in:

- Genehmigung der Arbeitstätigkeit (Arbeitsauftrag) durch eine für den Betriebsbereich zuständigen Person (Betriebsleiter, Technischer Leiter od. Abteilung Haustechnik, udgl.)
- Freigabe der Brandgefährlichen Tätigkeit durch ein Betriebsbrandschutzorgan (Brandschutzbeauftragter, Brandschutzwart) mittels Freigabeschein
- Unterweisung von Personen, welche brandgefährliche Tätigkeiten durchführen und überwachen
- Festlegung der erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen nach Art und Umfang der Tätigkeit und in Abhängigkeit der Brandgefahr
- Durchführung von Nachkontrollen

Nach Ermessen des Brandschutzbeauftragten kann dieser, z.B. bei sehr hohem Brandgefährdungspotential, die Stellung einer Brandsicherheitswache bei der Gemeinde begehren bzw. anfordern.

### 4.2 Bei Veranstaltungen

Bei der Durchführung von Veranstaltungen können oftmals besonderen Risiken, welche eine Gefährdung von Personen und Sachen möglich machen, entstehen.

Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn aufgrund eines besonderen Anlasses als Höhepunkt einer Konzertveranstaltung ein Bühnen-Feuerwerk gezündet werden soll.

Bei Messen und anderen Veranstaltungen (Motorsport udgl.), bei denen brennbare Flüssigkeiten oder Gase zum Einsatz kommen ist im Allgemeinen mit einem erhöhten Brandrisiko zu rechnen.

Die Brandsicherheitswache hat daher die Aufgabe, in Verbindung mit den vorhandenen Vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen der Veranstaltungsstätte, zusätzlich Vorkehrungen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung vorzusehen.

Das Brand- und Personengefährdungspotential soll durch die Brandsicherheitswache selbst und die zusätzlichen, erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wieder auf ein vertretbares Maß verringert werden.

Mit diesen Ersatzmaßnahmen soll dann der Durchführung der Veranstaltung aus Sicht des Brandschutzes nichts entgegenstehen.

## 5. STÄRKE DER BRANDSICHERHEITSWACHE

Die nachstehend angeführten Festlegungen hinsichtlich Stärke und Ausrüstung einer Brandsicherheitswache, abhängig von der Art der Veranstaltung, sind Richtwerte (siehe Tabelle).

Für die Auswahl der tatsächlichen Stärke einer Brandsicherheitswache sind besonders nachstehende Gegebenheiten zu berücksichtigen:

- Art und Ort der Veranstaltung
- Besucherzahl (Menschenansammlung)
- Fluchtwegsituation
- Verwendung von offenem Feuer und Licht
- Verwendung von pyrotechnischen Bühneneffekten und Gegenständen
- andere besondere Gefahren
- vorhandene Brandschutzeinrichtungen

Tabelle

Veranstaltungen	Einsatzstärke	Tanklöschfahrzeug
Vollbühnen	1 : 3	
Mittelbühnen	1 : 2	
Kleinbühnen	1 : 1	
Szenenflächen > 200 m <sup>2</sup>	1 : 1	
Vorfürhungen und Veranstaltungen von 300 bis 500 Personen. Je angefangene weitere 500 Person zusätzlich ein Mitglied	1 : 3 1 : 4	
Ausstellungen	1 : 3	
Messen	1 : 5	ja
Zirkus	1 : 3	Ja
Veranstaltungen in Baulichkeiten vorübergehenden Bestandes	1 : 1	ja *
Volksfeste	1 : 3	ja *
Motorsportveranstaltungen	1 : 3	Ja

Veranstaltungen	Einsatzstärke	Tanklöschfahrzeug
Motorflugveranstaltungen	1 : 5	Ja
Feuerwerke	1 : 2	ja *
Besondere Fälle	1 : 1	ja *

\* Es ist zu prüfen, ob die Stellung eines Tanklöschfahrzeuges notwendig und zweckmäßig ist. In diesem Fall hat die Mannschaftsstärke **mindestens** 1 : 3 zu betragen, falls in der Spalte „Einsatzstärke“ keine höhere Zahl vorgesehen ist.

## 6. DURCHFÜHRUNG DES BRANDSICHERHEITSWACHDIENSTES

Der Dienstbeginn für die Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen bzw. Brandgefährlichen Tätigkeiten hat so angesetzt zu werden, dass eine Augenscheinkontrolle des gesamten zu überwachenden Bereiches noch vor Einlass der Besucher bzw. Beginn der „Heißarbeiten“ vorgenommen werden kann.

Es soll weiters auch noch die Möglichkeit bestehen, allfällig erforderliche Schutzmassnahmen vorzusehen und festgestellte Mängel vor Beginn der Veranstaltung bzw. Brandgefährlichen Tätigkeit zu beheben.

Die Brandsicherheitswache ist für die gesamte genutzte Veranstaltungsstätte zuständig und hat für den Brandschutz während der Veranstaltung zu sorgen.

Der Dienst der Brandsicherheitswache endet nach der Kontrolle der Veranstaltungsräume und nachdem die Besucher die Veranstaltung verlassen haben bzw. nach Abschluss der Nachkontrollen.

Die Sicherheitsvorkehrungen bei Veranstaltungen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung erforderlichen Maßnahmen werden zumeist von der zuständigen Behörde mit Bescheid festgelegt.

Auf diese bescheidmässig vorgeschriebenen Auflagen ist besonders zu achten.

Unabhängig davon, ob bescheidmässig vorgeschriebene Brandschutzmaßnahmen vorliegen, sind nachstehende Punkte im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu beachten.

Bei der Begehung (Kontrolle) ist im besonderen auf folgendes zu achten:

- Feststellung von besonderen Gefährdungen (z.B. Einsichtnahme in vorhandene Brandschutzpläne);
- Freihaltung und Benutzbarkeit von Fluchtwegen, Notausgängen, bzw. sonstiger Rettungs- und Angriffswege
- Freihaltung und Benutzbarkeit der Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge);
- Betriebsbereitschaft der Brandmeldeeinrichtung bzw. sonstiger interner Alarmierungseinrichtungen;
- Information über vorhandene Löschgeräte (tragbare und fahrbare Feuerlöschgeräte, Wandhydranten) einholen;
- Überprüfung der Zugänglichkeit der Löschwasserentnahmestellen;
- Überprüfung des Brandmeldeweges – externe Alarmierung;

Werden bei dieser Begehung Sicherheitsmängel festgestellt, sind diese dem Veranstalter / Betreiber bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter zur sofortigen Behebung noch vor Beginn der Veranstaltung nachweislich zur Kenntnis zu bringen (siehe beigefügtes Protokoll-Formular).

Eine Nachkontrolle auf Behebung dieser festgestellten Mängel ist durchzuführen.

Werden beanstandete Mängel nicht beseitigt, hat der Kommandant der Brandsicherheitswache dies dem Veranstalter/Betreiber oder dessen Beauftragten schriftlich mitzuteilen und den Feuerwehrkommandanten zu verständigen, der weitere Maßnahmen setzt (Verständigung der zuständigen Behörde).

Bis zur weiteren Veranlassung durch den Feuerwehrkommandanten verbleibt die Brandsicherheitswache vor Ort.

#### Aufgaben bei einem Brand oder sonstiger Gefahr

Werden im Veranstaltungsbereich Brandgeruch, unvorhergesehene Rauchentwicklung oder ein Entstehungsbrand wahrgenommen, so sind sofort

- die Ursache des Brandgeruches oder der Rauchentwicklung zu ermitteln
- im Falle eines Brandes die Brandmeldung in geeigneter Weise zu veranlassen
- Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zu retten und
- Brandbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

#### Aufgaben nach der Veranstaltung

Sobald die Veranstaltung beendet ist und die Besucher die Veranstaltungsstätte verlassen haben, führt die Brandsicherheitswache den Schlussrundgang durch. Der Kommandant der Brandsicherheitswache gibt dem Betreiber die Beendigung des Brandsicherheitswachdienstes bekannt.

#### Bericht der Brandsicherheitswache

Über den durchgeführten Brandsicherheitswachdienst ist ein Einsatzbericht zu erstellen.

Beanstandungen, Mängel, Beschwerden u. dgl., die sich während der Brandsicherheitswache ergeben haben, sind im Protokoll (siehe Anhang) festzuhalten.

Bei manchen wiederkehrenden Veranstaltungen liegen hierfür eigene Protokollbücher auf.

## **7. DOKUMENTATION**

Zur Dokumentation der Tätigkeit der Brandsicherheitswache, wird empfohlen zusätzlich zu den oa. Aufzeichnungen das beigefügte Formblatt „**PROTOKOLL**“ zu verwenden.

## **8. INKRAFTTRETEN**

Diese Dienstanweisung tritt am 21. Jänner 2005 in Kraft, gleichzeitig tritt die Dienstanweisung des Landesfeuerwehrrates vom 26. Juli 1988 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:  
Wilfried Weissgärber

# P R O T O K O L L

der Brandsicherheitswache der Feuerwehr: .....  
 für: ..... (Art)  
 in: ..... (Ort)  
 am: ..... (Datum)

Die Brandsicherheitswache wurde mit Bescheid vom ..... durch  
 ..... (Angabe der Behörde) aufgetragen.

Veranstalter bzw. dessen Vertreter: .....

Die Brandsicherheitswache setzt sich aus nachstehenden Personen zusammen:

Kommandant der BSW: .....

Mitglieder der BSW: .....

Stellung der Brandsicherheitswache ab: ..... Uhr

Beginn der Veranstaltung (Saaleinlass): ..... Uhr

- A) Aufgrund der augenscheinlichen Kontrolle der Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen durch die Brandsicherheitswache besteht aus brand-schutztechnischer Sicht gegen die Durchführung der Veranstaltung/Brandgefährlichen Tätigkeit **kein** Einwand.
- B) Bei der Kontrolle der Brandschutz-, Sicherheits- und sonstige Einrichtungen haben sich nachstehend angeführte Mängel ergeben:

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

- B1) Da der verantwortliche Leiter der Veranstaltung diese Mängel vor Beginn der Veranstaltung behoben hat, besteht aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Durchführung der Veranstaltung **kein** Einwand.
- B2) Da der verantwortliche Leiter der Veranstaltung diese Mängel vor Beginn der Veranstaltung **nicht** behoben hat, wird vom Kommandanten der Brandsicherheitswache festgestellt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Durchführung der Veranstaltung **Einwendungen erhoben werden** müssen und somit einer Durchführung **nicht zugestimmt** werden kann.  
 Der Feuerwehrkommandant und die Feuerpolizeibehörde werden in Kenntnis gesetzt. Die Brandsicherheitswache bleibt dessen ungeachtet vor Ort.



